



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Groupe de travail « RU CUI »  
Arbeitsgruppe „ER CUI“  
Working group "CUI UR"**

**LAW-16009-CUI 4/4 Add. 4  
29.04.2016**

Original: EN

## **4. TAGUNG**

---

Stellungnahme der Niederlande

**E-Mail von Frau Monique van Wortel, Ministerium für Infrastruktur und Umwelt, Generaldirektorat für Mobilität, vom 15. März 2016**

Bezug nehmend auf den Vorschlag des Sekretariates der OTIF aus der Anlage zu Rundschreiben A 91-01-501.2016 möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

- Artikel 3: Begriffsbestimmung des Beförderers

Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung weicht von den in den CIM und CIV verwendeten ab. Sie verwendet einige Elemente aus Artikel 3.1 der „Recast“-Richtlinie 2012/34/EU, jedoch nicht dieselbe Wortwahl. Dies stellt keine Verbesserung der Kohärenz des Rechtssystems dar. Wir regen an, die Kohärenz zu verbessern. Darüber hinaus fragen wir uns nach den Auswirkungen einer Streichung des Verweises auf die CIM/CIV bei gleichzeitiger expliziter Erwähnung der Beförderung von Personen und/oder Gütern. Warum also den Verweis auf die ER CIM/CIV nicht beibehalten?

- Artikel 8 zum Rückgriffsrecht des Beförderers

1. Alternative (Vorschlag Frankreichs): Wir haben Bedenken bezüglich der Ausweitung des Anwendungsbereiches und der Haftung und denken zudem, dass die Formulierung „*von einem Zug, der (...) durchführt*“ keinen wirklichen Mehrwert liefert. Durch die Streichung der Verknüpfung mit den ER CIV/CIM in Artikel 8 § 1 Buchst. c) wird das Rückgriffsrecht des EVU im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage der CUI ausgeweitet. Dies hat finanzielle Auswirkungen für den IB und den Staat. Aus Sicht der NL sollte das Rückgriffsrecht in den CUI unverändert bleiben und weder ausgeweitet noch beschränkt werden.

2. Alternative (Vorschlag Prof. Freises zum Rückgriffsrecht in den CIM/CIV): Gleiche Bedenken, auch hier würde der Anwendungsbereich der CUI ausgeweitet werden. Wir halten zudem eine Regelung der Beziehung Beförderer-Infrastrukturbetreiber in den CUI für erforderlich.

Aus diesem Grund haben wir einen Alternativvorschlag für Artikel 8 CUI zum Rückgriffsrecht des Beförderers verfasst. Wie bereits erläutert, sollte aus Sicht der NL der Verweis auf die CIV/CIM in Art. 8 § 1 Buchst. c) beibehalten werden. Darüber hinaus haben wir eine Verbindung zwischen „internationalem Eisenbahnverkehr“ und der „Nutzung der Infrastruktur“ geschaffen und kamen so zu folgendem Text:

Artikel 8 CUI

*§ 1 Der Betreiber haftet für*

...

c) *Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass der Beförderer Entschädigungen **gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM von einem Zug**, für dem Beförderer oder seinen Hilfspersonen während der Nutzung der Infrastruktur für **internationalen Eisenbahnverkehr** entstandene Schäden, die ihren Ursprung in der Infrastruktur haben, zu leisten hat.*